

# Verordnung über den öffentlichen Verkehr (ÖVV)

Vom 17. Januar 2023 (Stand 1. Januar 2023)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf § 6 Absatz 5, § 8 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 des Gesetzes über  
den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2022<sup>1)</sup>

beschliesst:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a) die Kriterien für die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden am Fahrplanangebot nach § 6 Absatz 5 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28. Juni 2022<sup>2)</sup>;
- b) die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte nach § 8 Absatz 3 ÖVG<sup>3)</sup>;
- c) Befugnisse des Departements nach § 11 Absatz 2 ÖVG<sup>4)</sup>.

## 2. Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden am Fahrplanangebot

### § 2 Gegenstand und Abgrenzung

<sup>1</sup> Für die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden werden die finanziellen Beiträge des Kantons nach § 6 Absatz 1 ÖVG<sup>5)</sup> berücksichtigt.

<sup>2</sup> Nicht für die Kostenbeteiligung nach Absatz 1 berücksichtigt werden:

- a) Leistungsvereinbarungen ohne Beteiligung des Kantons zwischen Gemeinden oder weiteren Interessierten mit Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- b) Kosten für Versuchsbetriebe gemäss § 4 Absatz 2 ÖVG<sup>6)</sup>;
- c) Kosten für Investitionen gemäss § 9 Absatz 2 ÖVG<sup>7)</sup>.

### § 3 Einwohnerzahl

- 1) BGS [732.1](#).
- 2) BGS [732.1](#).
- 3) BGS [732.1](#).
- 4) BGS [732.1](#).
- 5) BGS [732.1](#).
- 6) BGS [732.1](#).
- 7) BGS [732.1](#).

# 732.11

<sup>1</sup> Massgebend je Einwohnergemeinde ist die Einwohnerzahl vom 31. Dezember des Vorjahres; sie ergibt sich aus der Bevölkerungsstatistik des Kantons.

## § 4 Fahrplanangebot

<sup>1</sup> Das Angebot an Verkehrsleistungen einer Einwohnergemeinde nach § 4 Absatz 1 ÖVG<sup>1)</sup> wird ermittelt durch:

- a) die Anzahl Haltestellen, gewichtet gemäss § 5;
- b) die Anzahl Abfahrten gemäss § 7, gewichtet nach Verkehrsmittel gemäss § 6;
- c) das vom Kanton bestellte Fahrplanangebot nach § 4 Absatz 1 ÖVG<sup>2)</sup> an dem nach Absatz 2 bezeichneten Stichtag.

<sup>2</sup> Der Stichtag nach Absatz 1 Buchstabe c ist durch das Amt für Verkehr und Tiefbau festzulegen. Er fällt jeweils auf einen Freitag des aktuellen Fahrplanjahres ausserhalb der vom Kanton publizierten Schulferien.

## § 5 Haltestellen

<sup>1</sup> Einer Einwohnergemeinde werden alle Haltestellen zugerechnet, deren Einzugsbereich eine effektiv genutzte Wohn- oder Arbeitszone einschliesslich Misch- und Kernzonen oder ein Gebiet des Ausflugsverkehrs nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c ÖVG<sup>3)</sup> dieser Einwohnergemeinde erfasst.

<sup>2</sup> Der Einzugsbereich beträgt bei

- a) Bushaltestellen 250 m;
- b) Bahnhalttestellen 500 m.

<sup>3</sup> Haltestellen, die nach Absatz 1 und 2 zwei oder drei Einwohnergemeinden erfassen, werden grundsätzlich

- a) der Standortgemeinde zu 80 % zugerechnet;
- b) bei einer Nachbargemeinde dieser zu 20 % zugerechnet;
- c) bei zwei Nachbargemeinden diesen zu je 10 % zugerechnet.

<sup>4</sup> Eine ausserkantonale Haltestelle wird gemäss Absatz 3 zugerechnet, wenn die Anrechnungskriterien nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind.

<sup>5</sup> Der interkantonale Bahnhof Dornach-Arlesheim wird der Einwohnergemeinde zur Hälfte zugerechnet.

<sup>6</sup> Haltestellen, die dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG<sup>4)</sup> dienen, können nur mit Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes aufgehoben werden.

## § 6 Gewicht Verkehrsmittel

<sup>1</sup> Die Verkehrsmittel werden wie folgt gewichtet:

- a) Bahn Normalspur: Faktor 3;
- b) Bahn Schmalspur: Faktor 2;
- c) Bus: Faktor 1.

---

<sup>1)</sup> BGS [732.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [732.1](#).

<sup>3)</sup> BGS [732.1](#).

<sup>4)</sup> BGS [732.1](#).

### § 7 *Abfahrten*

<sup>1</sup> Alle fahrplanmässigen Abfahrten einer Haltestelle werden angerechnet, sofern es sich nicht um folgende Fälle handelt:

- a) Halte nur zum Aussteigen;
- b) Den zweiten oder weitere Halte eines einzelnen Kurses an derselben Haltestelle innerhalb einer Zeitspanne von 10 Minuten (Stichfahrten).

### § 8 *Abrechnungsverfahren*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Leistungen der einzelnen Einwohnergemeinden gemäss § 6 Absatz 5 ÖVG<sup>1)</sup> und dieser Verordnung jährlich fest.

<sup>2</sup> Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Das Amt für Verkehr und Tiefbau führt Rechnung.

## 3. Schülertransporte

### § 9 *Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Verantwortlich für die Schülertransporte sind die Schulträger.

<sup>2</sup> Die Schulträger können beim Amt für Verkehr und Tiefbau die Abgeltung ihrer Schülertransportkosten beantragen.

<sup>3</sup> Der Kanton leistet Abgeltungen an die von ihm anerkannten Kosten der Schulträger für Schülertransporte im Sinne von § 8 Absatz 1 ÖVG<sup>2)</sup>.

### § 10 *Abgeltungsberechtigte Schülertransporte*

<sup>1</sup> Abgeltungsberechtigt sind Transporte im Sinne von § 8 Absatz 1 ÖVG<sup>3)</sup> bei Schulwegen, welche den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden können.

<sup>2</sup> Die Zumutbarkeit eines Schulweges wird insbesondere aufgrund folgender Kriterien beurteilt:

- a) Alter der Schüler und Schülerinnen;
- b) Distanz und Höhendifferenz des Schulweges;
- c) Gefährlichkeit des Schulweges.

### § 11 *Berechnung der Abgeltung*

<sup>1</sup> Die Abgeltung wird aufgrund eines Schülertransportkonzeptes berechnet.

<sup>2</sup> Das Schülertransportkonzept weist die Organisation und die Kosten aus für:

- a) Schülertransporte mit dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG<sup>4)</sup>;
- b) andere Schülertransporte, welche sich nicht in das Fahrplanangebot integrieren lassen.

<sup>1)</sup> BGS [732.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [732.1](#).

<sup>3)</sup> BGS [732.1](#).

<sup>4)</sup> BGS [732.1](#).

## 732.11

<sup>3</sup> Die Kosten werden global ermittelt aufgrund:

- a) der berechtigten Kosten für die Billette des Fahrplanangebots und für Begleitpersonen, sofern vom Kanton anerkannt;
- b) von kilometerbezogenen Pauschalansätzen für Schülertransporte mit privaten Motorfahrrädern und Personenwagen, Taxis und Kleinbussen;
- c) der Kosten gemäss Offerten für Schülertransporte ausserhalb des Fahrplanangebotes mit Midi-, Standard- oder Gelenkbussen;
- d) der Kosten von Fahrplanangeboten, die von Schulträgern in Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau bestellt werden.

<sup>4</sup> Die Pauschalansätze sind im Anhang 1 festgelegt.

### § 12 Verfahren

<sup>1</sup> Für die Einreichung des jährlich aktualisierten Schülertransportkonzeptes durch den Schulträger an das Amt für Verkehr und Tiefbau gelten jeweils die folgenden Fristen:

- a) Grundlageninformationen (Schulwege und Transportmittel) bis spätestens Ende Januar für das folgende Schuljahr, sofern Änderungen absehbar sind;
- b) Daten zur Berechnung der Abgeltung bis Ende August.

<sup>2</sup> Aufgrund des bereinigten Schülertransportkonzeptes legt der Regierungsrat die Höhe der Abgeltung abschliessend fest.

### § 13 Verwendung der Abgeltung

<sup>1</sup> Die Abgeltung ist durch den Schulträger zweckgebunden für die Finanzierung der vom Kanton als abgeltungsberechtigt beurteilten Schülertransporte zu verwenden.

<sup>2</sup> Ist die gestützt auf das Schülertransportkonzept ausbezahlte Abgeltung höher als die effektiven Aufwendungen des Schulträgers, ist der Überschuss einer Reserve für die folgenden Schuljahre zuzuweisen.

### § 14 Rechnungsführung

<sup>1</sup> Die Schulträger weisen Kosten gesondert aus für:

- a) Schülertransporte mit dem Fahrplanangebot nach § 4 ÖVG<sup>1)</sup>;
- b) andere Schülertransporte, welche sich nicht in das Fahrplanangebot integrieren lassen.

<sup>2</sup> Das Amt für Verkehr und Tiefbau prüft die Rechnungsführung der Schulträger im Bereich der Schülertransporte stichprobenweise.

## 4. Befugnisse

### § 15 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Über die Erteilung von kantonalen Bewilligungen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) vom 20. März 2009<sup>2)</sup> entscheidet das Bau- und Justizdepartement.

<sup>1)</sup> BGS [732.1.](#)

<sup>2)</sup> SR [745.1.](#)

RRB Nr. 2023/51 vom 17. Januar 2023.  
Die Einspruchsfrist ist am 29. März 2023 unbenutzt abgelaufen.  
Inkrafttreten am 1. Januar 2023.  
Publiziert im Amtsblatt vom 8. April 2023.

## Anhang 1: Pauschalansätze nach § 11

(Stand 1. Januar 2023)

---

Pauschalansätze für die Abgeltung von Schülertransportkosten:

Kleinbus bis 3,5 Tonnen	Fr. 2.50 pro km
Taxi	Fr. 1.90 pro km
Personenwagen	Fr. 1.00 pro km
Roller	Fr. 0.30 pro km
Motorfahrrad	Fr. 0.25 pro km